



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Streiflicht

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1975,1-4; damit Ersch. eingest.

Aufsatz

urn:nbn:de:hbz:466:1-8520

KAPAZITÄTSVERORDNUNG

Das Schlagwort von der "Kapazitätsverordnung" geistert in der letzten Zeit durch sämtliche Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland. Im folgenden Aufsatz greift Ernst Mandel, Reg.-Ang. im Dezernat 2 der Gesamthochschule Paderborn, dieses Thema auf. Mandel war Sachbearbeiter für die Durchführung der Kapazitätsberechnung an der Gesamthochschule Paderborn und hat sich von daher sehr intensiv mit der Problematik der KapVO und ihrer Durchführung befaßt.

I. DIE DURCHFÜHRUNG DER KAPAZITÄTSVERORDNUNG

Die Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung für die Vergabe von Studienplätzen regelt erstmalig für alle Bundesländer einheitlich, wie die Ausbildungskapazität in personeller und räumlicher Hinsicht an den Hochschulen rechnerisch zu ermitteln ist und wie im Zusammenwirken zwischen Hochschulen und staatlichen Stellen das Verfahren bis hin zur formalen Festsetzung der Zulassungshöchstzahlen für ein künftiges Semester ablaufen soll.

Die gemäß § 24 am 1. August 1974 in Kraft getretene KapVO wird zunächst in Form eines einjährigen Vorlaufs eingeführt und anschließend in einem zweijährigen Probeauflauf erprobt. Am 30. September 1977 tritt die KapVO wieder außer Kraft (§ 24 KapVO), um durch eine neu zu verabschiedende Kapazitätsverordnung ersetzt zu werden. Der Vorlauf soll für das Sommersemester 1975 und das Wintersemester 1975/76 zusammen durchgeführt werden, da gemäß Anlage 1 KapVO eine jährliche Aufnahmequote zu ermitteln ist. Es sind bundeseinheitliche Erhebungs- und Berechnungsformulare entwickelt worden, die der Verwaltungsausschuß der ZVS am 10. September 1974 verabschiedet hat.

Gleichzeitig ist dabei festgestellt worden, welche Alternativenberechnungen neben der Standardberechnung mit den Richtwerten der Anlage 2 der Verordnung durchgeführt werden sollen. Die Ergebnisse und Stellungnahmen zum Vorlauf sind voraussichtlich bis zum 30. April 1975 bei der ZVS in Dortmund einzuliefern. Sie werden dort innerhalb der drei folgenden Monate bis zum 31. Juli 75 ausgewertet. Bis zum 30. September 1975 ist eine Beschluß-

fassung über die Veränderungen der KapVO durch den Verwaltungsausschuß der ZVS vorgesehen, soweit die KapVO aufgrund der Erfahrungen des Vorlaufs für den zweijährigen Probelauf verändert werden muß.

Auf seiner 12. Sitzung am 30. Mai 1974 hat der Verwaltungsausschuß der ZVS u.a. folgende Beschlüsse gefaßt: "Der Verwaltungsausschuß geht davon aus, daß der Vorlauf im Hinblick auf seine Bedeutung als eine Erprobung der Kapazitätsverordnung, zu dem Zweck der Sammlung von Erfahrungen, einer eingehenden Auswertung bedarf. Dabei ist es Meinung des Verwaltungsausschusses, daß, sofern die Ergebnisse der Auswertung des Vorlaufs eine Änderung der Kapazitätsverordnung nahelegen, diese so rechtzeitig erfolgen muß, daß sie noch zum Probelauf (Beginn: Sommersemester 1976) wirksam werden kann.

Mit der Auswertung des Vorlaufs sollen zur zeitlich begrenzten Unterstützung der Organe der Zentralstelle und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses zwei ad-hoc-Gremien befaßt werden:

a) Eine Lenkungsgruppe, die sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses und seinen beiden Stellvertretern, dem Vorsitzenden des Beirats und seinem Stellvertreter und dem Präsidenten der WRK zusammensetzt.

b) Eine Sachverständigengruppe, die der Lenkungsgruppe zuarbeitet. In ihr wirken alle Länder und Vertreter der Hochschulen zusammen. Dabei ist seitens der Hochschulen funktionalen Gesichtspunkten (wie z. B. Hochschularten und -fächern) Rechnung zu tragen.

Die Lenkungsgruppe und die Sachverständigengruppe sollen über ein Arbeitsinstrument (Projektgruppe) verfügen, das bei der Zentralstelle anzusiedeln ist.

Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, die Arbeiten der Sachverständigengruppe durch Festlegung des Auswertungsformulars, Vorgaben für die Auswertung und Abgrenzung des Adresskreises zu lenken. Außerdem soll sie den Beirat der ZVS laufend über die Ergebnisse der Auswertung unterrichten, die Ergebnisse hochschulpolitisch bewerten und die rechtmäßigen Konsequenzen aus

dem Verlauf in Vorschläge umsetzen. Die Lenkungsgruppe soll der Projektgruppe ihre Arbeitsaufträge geben. ¹⁾

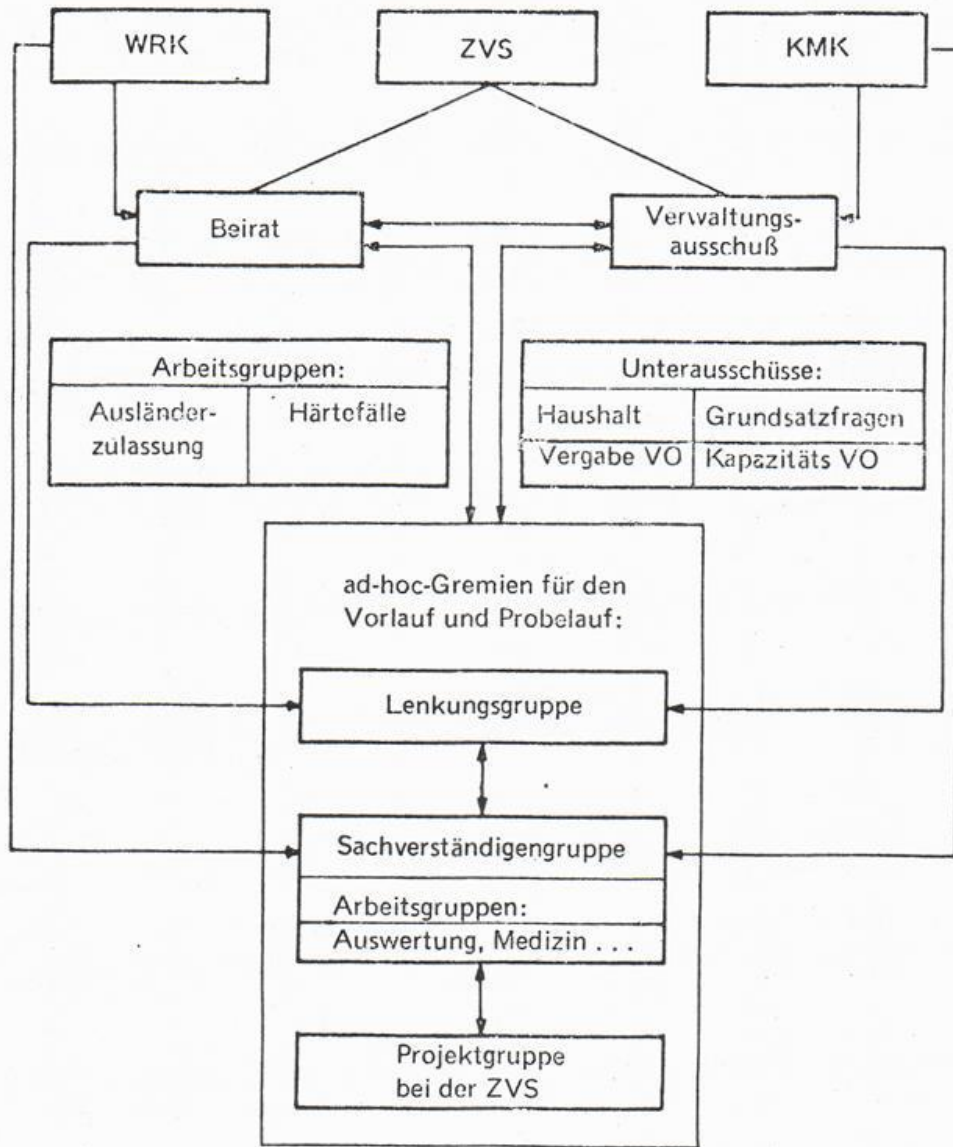
Die Sachverständigengruppe (Zusammensetzung: 11 Länder, 9 Hochschulvertreter und ein Vertreter des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft soll die für die Erfüllung der Aufgaben der Lenkungsgruppe notwendigen Entscheidungsunterlagen vorbereiten und die Lenkungsgruppe über den Stand der Auswertung unterrichten. Sie soll außerdem die Methoden zur Auswertung der Ergebnisse des Vorlaufs festlegen, die Eignung der in Anlage 2 der Kapazitätsverordnung niedergelegten Parameter aufgrund der Ergebnisse des Vorlaufs überprüfen, ebenso wie die Frage des Einbaus der Sickerquote und die Möglichkeit der Einbeziehung von Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und der Medizin. Sie soll die Auswertungsergebnisse und Änderungsvorschläge in leicht verständlicher Form darstellen, andere methodische Ansätze prüfen und sie ggfs. der Lenkungsgruppe vorschlagen. Schließlich soll die Sachverständigengruppe den von der Projektgruppe vorzubereitenden Abschlußbericht über

den Vorlauf an die Lenkungsgruppe erstatten. ²⁾

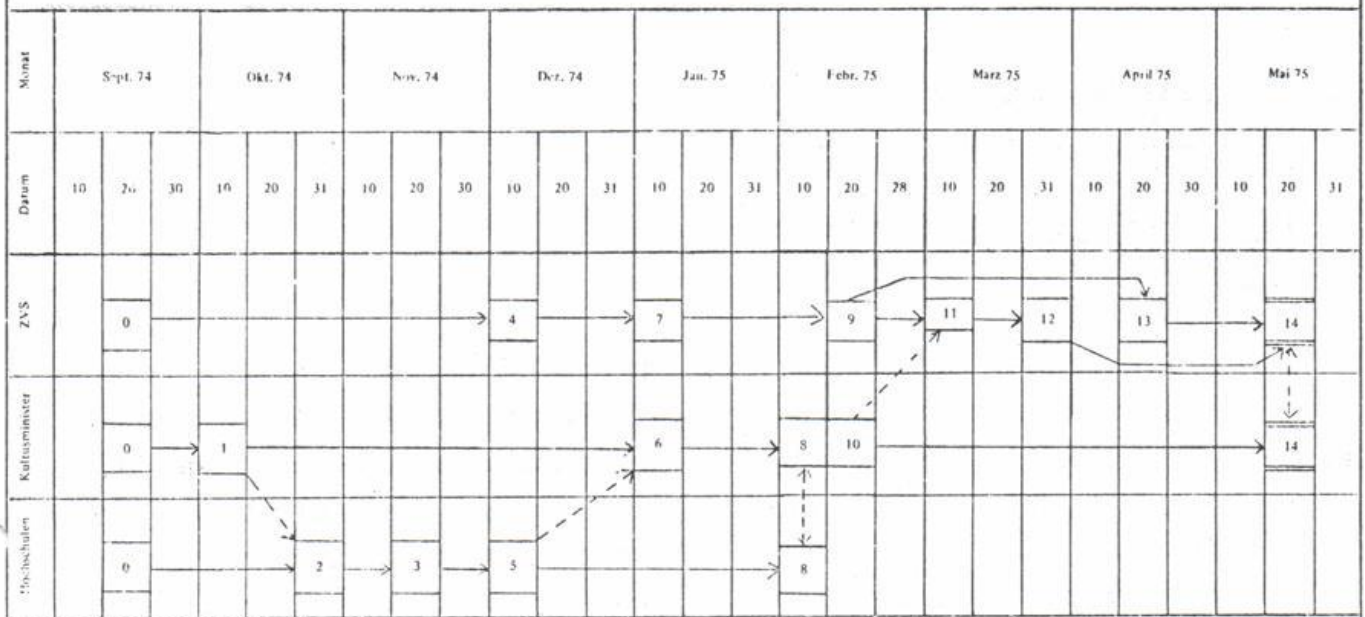
Zur Erledigung Ihrer Aufgaben bedient sich die Sachverständigengruppe mehrerer Arbeitsgruppen, die für problembezogene Aufgaben (z. B. Arbeitsgruppe Auswertung) oder fachbezogene Aufgaben (z. B. Arbeitsgruppe Medizin) gebildet worden sind.

Die bei der ZVS auszusiedelnde Projektgruppe (geplante Zusammensetzung: 1 Schreibkraft, 2 Beamte/Angestellte des gehobenen Dienstes und 2 Beamte/wissenschaftliche Mitarbeiter des höheren Dienstes der HIS-GmbH) hat die Aufgabe, grundsätzlich alle vorbereitenden und begleitenden Arbeiten zur Auswertung des Vorlaufs durchzuführen. Außerdem soll sie den Entwurf des Abschlußberichts für die Sachverständigengruppe erstellen.

Die während der Phase des Vorlaufs und des Probelaufs wichtigen überregionalen Gremien sind in der folgenden Übersicht noch einmal dargestellt:



VORLAUFPHASE DER KAPAZITÄTSVERORDNUNG



0 Ausgangssituation am 20.9.1974

Länder: Die einzelnen Länder sind im Besitz der notwendigen Unterlagen zur Durchführung des Vorlaufs; dazu gehören insbesondere die Erhebungs- und Berechnungsbogen. Die Erhebungsbogen sind um landesspezifische Details (Personalstruktur, Deputate) unverzüglich zu ergänzen. Der Terminplan für den Ablauf des Vorlaufs ist bekannt. Die Kapazitätsverordnung ist in Kraft getreten.

Hochschulen: Die Hochschulen sind darüber informiert, für welche Fächer und nach welchen Vorschriften (Verordnung) die Berechnung des Vorlaufs erfolgt.

ZVS: Die bei der Zentralstelle eingesetzte Projektgruppe beginnt sukzessive ab 1. September 1974 mit der Arbeit.

*

1 Die Länder haben die Erhebungs- und Berechnungsunterlagen den Hochschulen zugeleitet und diese aufgefordert, im Rahmen einer vorgegebenen Fristsetzung die Berechnungen durchzuführen. Im Anschreiben sollten Erläuterungen zu landesspezifischen Fragen (z.B. Deputate, Abstimmungsverfahren) enthalten sein.

*

2 Die Hochschulen erarbeiten:
a) einen Datenerfassungsplan,
b) einen integrierten Verantwortlichkeitsplan und Terminplan.

*

3 Die Hochschulen haben den Datenerfassungsplan, Verantwortlichkeits- und Terminplan festgelegt und die Berechnung eingeleitet.

*

4 Die Sachverständigengruppe hat einen ersten Erfahrungsaustausch über das bisher abgelaufene Verfahren. Über den Erfahrungsaustausch wird Bericht an die Lenkungsgruppe gegeben.

5 Die Erhebungsbogen werden dem Kultusministerium zurückgesandt (10.12.1974).

*

6 Die Länder überprüfen die eingegangenen Unterlagen eingehend, setzen sich hinsichtlich auftretender Verständnisschwierigkeiten kurzfristig mit der Hochschule in Verbindung – unproblematisches Material, zu dem bei der Abstimmung keine Differenzen zu erwarten sind, wird sofort an die Projektgruppe weitergegeben – und stellen einen Fragenkatalog zur Vorbereitung der Gespräche auf und fertigen erforderlichenfalls eigene Berechnungen an.

*

7 Die Sachverständigengruppe schließt den Zwischenbericht (vergl. Ziff. 4) ab.

Die Auswertung des dann vorliegenden Materials beginnt. Die Sachverständigengruppe bespricht die ersten Erfahrungen mit den vorliegenden Ergebnissen und Berechnungsabläufen und legt daraufhin nähere Einzelheiten für die weitere Auswertung fest.

Die Sachverständigengruppe bildet erforderlichenfalls fächer- oder hochschulorientierte **Arbeitsgruppen**. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, nach Vorbereitung durch die ZVS-Projektgruppe das Material vorläufig zu bewerten und Vorschläge für die Auswertung zu machen.

*

8 Die Gespräche über die vorgelegten Kapazitätsberechnungen sind abgeschlossen. Nach Abschluß der Gespräche mit den Hochschulen überprüfen sowohl diese als auch die ständige Seite aufgrund der in der Besprechung vorgebrachten Argumente ihre ursprüngliche Berechnung.

*

9 Der Zwischenbericht wird um die in Zustand 7 angesprochenen Fragen fortgeschrieben. Das Ergebnis wird der Lenkungsgruppe vorgelegt zur Einleitung eventueller Korrekturen der Verordnung.

10 Die revidierten Vorschläge der Hochschulen gem. § 20 Abs. 3 werden den (Ministerien) zugestellt (10.2.1975) und der Zentralstelle für die Projektgruppe zugeleitet.

*

11 Aufgrund der bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem abgelaufenen Verfahren bereitet die Sachverständigengruppe die Einzelheiten der überregionalen Auswertung vor. Anfallende Detailaufgaben und -Zuständigkeiten werden verteilt.

Die Länder berichten der Sachverständigengruppe über die Erfahrungen mit dem Verfahren.

*

12 Die Sachverständigengruppe setzt ihre Auswertungsarbeit fort. Der Bericht wird um die in Nr. 11 genannten Fragen in der Sachverständigengruppe erörtert. Die Projektgruppe wird beauftragt, einen Entwurf des insoweit erweiterten Berichts der Sachverständigengruppe vorzulegen.

*

13 Der Bericht zu den in Nr. 4, 7 und 11 genannten Fragen wird der Lenkungsgruppe vorgelegt.

Die Sachverständigengruppe leitet die Arbeiten für den Abschlußbericht (Ziff. 14) ein.

*

14 Die Sachverständigengruppe erstellt ihren Schlußbericht (15.5.1975). In ihm sollte insbesondere angesprochen werden:

- prinzipielle Brauchbarkeit der Methode;
- Anzahl und Art der in die Berechnung einbezogenen Parameter;
- Katalog der Lehrveranstaltungen;
- Prioritätsvorschriften;
- Lösungsweg;
- Eignung des Verfahrens, fachspezifisch und hochschulspezifisch betrachtet.

II. DIE DURCHFÜHRUNG DER BERECH-
NUNGEN NACH DER KAPAZITÄTS-
RECHTSVERORDNUNG (KapVO) AN
DER GESAMTHOCHSCHULE PADER-
BORN

Die "Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO)" vom 15. Juli 74 ist gemäß § 24 am 1. Aug. 1974 in Kraft getreten.

Ihre Grundlage ist Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972.

Mit Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (I A 6 - 6511) vom 23. September 1974, wurden die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen aufgefordert, den Vorlauf zur Erprobung der KapVO durchzuführen und die Kapazitätsermittlungen bis zum 10.12.1974 an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW zu senden.

Gemäß Ablaufplan für den Vorlauf der KapVO haben die Fachbereiche Kapazitätsbeauftragte

pro Studienfach benannt.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die KapVO am 17. 10. 1974 wurden die wesentlichen Grundzüge der KapVO dargestellt und die Datenerhebungsblätter den Kapazitätsbeauftragten erläutert. Innerhalb des sog. Vorlaufs soll das Kapazitätsmodell der KapVO hinsichtlich Funktionsfähigkeit und Praktikabilität geprüft werden. Auf dieser Sitzung wurde außerdem beschlossen, daß die Kapazitätsbeauftragten vom Dez. 2 eine Beispielrechnung und Angabe über Studentenzahlen und Stellen erhalten.

Diese Materialien wurden den Kapazitätsbeauftragten bis zum 25.10.1974 zugestellt und diese gebeten, die Datenerhebungsblätter möglichst vollständig bis zum 8. 11. 1974 an das Dez. 2 zu senden.

Auf Vorschlag des Dezernates 2 hat das Gründungsrektorat in

seiner Sitzung am 16.10.1974 der Einsetzung einer "ad-hoc-Arbeitsgruppe Kapazitätsangelegenheiten" zugestimmt. In die Arbeitsgruppe wurden folgende Herren berufen: Draeger, Heichert, Lenzing, Roder sowie Vertreter der Verwaltung (Dez. 2). Nachträglich benannt wurde Herr Klaus als studentischer Vertreter.

Die "ad-hoc-Arbeitsgruppe Kapazitätsangelegenheiten" hat in ganztägigen Beratungen am 25. und 26.11.1974 die Datenerhebungsblätter gemeinsam mit dem Kapazitätsbeauftragten des jeweiligen Faches erörtert. Insgesamt wurden 32 Fächer gerechnet. Erörtert und überprüft wurde in den jeweils halbstündigen Gesprächen in erster Linie (so weit Studienordnungen nicht vorlagen) die Art der Quantifizierung in Vorlesungen, Übungen, Seminaren etc. Es wurde weiterhin mit allen Fächern das Maß der Gewichtung bei Betreuung von Examenarbeiten und die (oft abweichend von den Parametern der KapVO) eingesetzten Gruppengrößen bei Übungen, Seminaren und Praktika diskutiert. Ebenso sind vorgelegte Alternativrechnungen mit der Standardrechnung nach der KapVO verglichen worden, wie auch die Möglichkeit der Abweichung von den

Anteilsquoten bei der Berechnung aufmerksam gemacht wurde.

Die Kapazitätsbeauftragten und das Dez. 2 haben auf Grund dieser Beratungen endgültige Berechnungen bis zum 2.12.1974 vorgelegt. Die Fachbereichsräte haben am 29.11.1974 die Berechnungen erörtert und verabschiedet.

Die neuen Berechnungen hat die ad-hoc-Arbeitsgruppe in einer Sitzung am 6.12.1974 mit den Erstberechnungen verglichen und eine Stellungnahme der Gesamthochschule Paderborn zum Vorlauf der KapVO erarbeitet.

Die Berechnungen und die Stellungnahme sind am 9.12.1974 an den Minister für Wissenschaft und Forschung geschickt worden. Der bundeseinheitliche Abgabetermin (10.12.1974) konnte somit eingehalten werden.

Die Mitglieder des Gründungsrektorats haben auf der Sitzung am 9.12.1974 Kenntnis von der Durchführung des Vorlaufs der KapVO genommen und stimmen der abschließenden Stellungnahme zu.

Der Gründungssenat hat in seiner Sitzung am 18.12.1974 der Stellungnahme der ad-hoc-Arbeitsgruppe zugestimmt.

Am 12.12.1975 werden die Erörterungen zum Vorlauf der KapVO im Ministerium für Wissenschaft und Forschung beginnen.

Als Abschluß ihrer Tätigkeit hat die ad-hoc-Arbeitsgruppe eine Stellungnahme zum Vorlauf der KapVO abgegeben, deren wesentlicher Auszug wie folgt lautet:

1. Die Gesamthochschule Paderborn anerkennt die Notwendigkeit, durch einheitliche und vergleichbare Kapazitätsermittlungen den Anforderungen des numerus-clausus-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 und den Bestimmungen des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 gerecht zu werden.
2. Die Gesamthochschule Paderborn stellt mit allem Nachdruck fest, daß das in der KapVO angewandte Berechnungsverfahren ihrer Ansicht nach nicht so entwickelt ist, daß die Festsetzung von Studentenhöchstzahlen, die Ermittlung von Planungsdaten und

Konsequenzen für die Haushaltsentwicklung auf die Ergebnisse Berechnungsverfahrens gestützt werden können.

3. Die einheitliche Ermittlung und Festsetzung von Kapazitäten im Geltungsbereich des Staatsvertrages setzen Einheitlichkeit oder zumindest Vergleichbarkeit der normativen Eingabedaten voraus. Das Berechnungsverfahren der KapVO basiert auf normativen Satzungen, die im o. a. Geltungsbereich keineswegs einheitlich sind. Im einzelnen betrifft dieses:

- Aufgabenstellung der Gesamthochschulen

Die Gesamthochschulen vereinigen gem. § 1 Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gesamthochschulentwicklungsgesetz) vom 30. Mai 1972 die von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Dieser gegenüber den Aufgaben der Universitäten erweiterten Aufgabenstellung entspricht ein in seiner Struktur-

tur differenzierter Lehrkörper (Fachhochschullehrer und Lehrkörper der wissenschaftlichen Hochschulen). Zumindest für die Gesamthochschulen erscheint daher das in Anlage 1 zur KapVO unter I 2 2.1 letzter Absatz dargestellte Berechnungsverfahren:

"Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Vorlesungen einer Lehreinheit von den Studenten aller zu betreuenden Studieneinheiten als gemeinsam besucht werden. Als v_{qik} sind daher nur solche Veranstaltungen zu erfassen, die eigens für nicht betreute Studieneinheiten angeboten werden müssen."

zur Ermittlung der nachzufragenden Vorlesungsstunden problematisch.

- Lehrdeputate

Das Berechnungsverfahren der KapVO baut konstitutiv auf Lehrdeputaten auf, ohne daß in den Ländern die Struktur des Lehrkörpers und dessen Regellehrverpflichtung einheitlich geregelt ist.

Die Lehrdeputate, die für die Kapazitätsberechnung zugrunde gelegt worden sind, kann die Gesamthochschule Paderborn nur als reine Rechengrößen auffassen. Lehrdeputate sind z. Zt. für weite Bereiche des Lehrkörpers nicht definiert (z. B. Akademische Räte, Studienprofessoren, Wissenschaftliche Assistenten usw.). Eine Festlegung auf die angegebenen Richtzahlen widerspricht der Wahrnehmung der Aufgaben einer wissenschaftlichen Hochschule und wird zu einer erheblichen Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Arbeit und der Qualität der Lehrveranstaltungen führen.

Für die Gruppe der Fachhochschullehrer ist zwar derzeit schon ein Lehrdeputat festgelegt. Dieses ist jedoch auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Fachhochschule zugeschnitten und muß unter Berücksichtigung der erweiterten Aufgaben einer Gesamthochschule neu festgelegt werden.

Das Berechnungsverfahren der KapVO geht von einer in allen Bundesländern analogen Personalstruktur aus; diese ist z. Zt. nicht vorhanden, so daß mit diesen Rechengrößen keine vergleich-

bare Kapazität ermittelt werden können.

- Lehrveranstaltungsarten

Die KapVO schreibt hier den Ist-Zustand fest und berücksichtigt nicht, daß im Zuge der Studienreform einige Fächer Unterrichtsformen entwickelt haben, die nicht in das gängige Schema von Vorlesung, Seminar und Praktikum passen.

Die vorgegebenen Veranstaltungsarten sind keineswegs differenziert genug, um spezifische Unterrichtsformen zu erfassen (z. B. wäre ein neuer K-Typ notwendig für Frontalunterricht mit begrenzter Gruppengröße und Diskussion). Die Einbeziehung von Staatsexamensarbeiten ist in der KapVO nicht vorgesehen. Wenn allerdings auch bei Staatsexamensarbeiten vergleichbare Kriterien einer Diplomarbeit gegeben sind, dann ist die Betreuung von Staatsexamensarbeiten kapazitätsmäßig zu berücksichtigen.

- Anrechnungsfaktoren

Das Berechnungsverfahren der KapVO legt eine quantitative Gewichtung der Lehrveranstaltungsarten zugrunde.

Jede Regelung dieser Art birgt aber die Gefahr in sich, daß sie sich als normativer Eingriff in die wissenschaftliche Lehre und das Studium auswirkt. Das gilt sowohl für das Verhältnis der Hochschularten zueinander wie der Lehrveranstaltungsarten untereinander.

Die Anrechnungsfaktoren müßten den besonderen Gegebenheiten der Fächer stärker angepaßt werden. Z. B. sind die schulpraktischen Übungen (Fachpraktika) in der Vorbereitung und der Durchführung der Entwürfe mit ihrer Nachbesprechung mit $f = 0,33$ unterbewertet. Ein mindestens doppelt so hoher Anrechnungsfaktor ist gerechtfertigt.

Es erscheint der Gesamthochschule nicht gerechtfertigt, hinsichtlich des Anrechnungsfaktors von Praktika Fachhochschullehrer in den Studiengängen, die Studiengängen an Fachhochschulen entsprechen ($K = 9$), und in den integrierten Studiengängen ($K = 6$) unterschiedlich zu behandeln. Die in der KapVO vorgesehene Regelung bedeutet für in integrierten Studiengängen tätige Fachhochschullehrer eine de-facto-

Erhöhung ihres Lehrdeputats, sofern sie dort Praktika durchführen.

Es erscheint der Gesamthochschule Paderborn problematisch, für Seminare und Übungen Arbeitsform und Gruppengrößen normativ festzusetzen. Die in der KapVO vorgenommenen Festlegungen berücksichtigen nicht aus fachspezifischen Notwendigkeiten resultierende Unterschiede in Arbeitsform und Gruppengröße. Es wird empfohlen, die Gruppengrößen für Übungen und Seminare unter Berücksichtigung fachspezifischer Gegebenheiten festzulegen. Z. B. sind in den ingenieur-technischen und naturwissenschaftlichen Fächern die in der KapVO zugrunde gelegten Gruppengrößen teilweise aus Sicherheitsgründen nicht annehmbar.

4. Die KapVO verzichtet ausdrücklich darauf, Aufbaustudium und Kontaktstudium als eigene Studieneinheit zu berücksichtigen. Sie unterstellt damit indirekt, daß die hierfür auszuwendende Lehre mit der Regellehrverpflichtung abgedeckt wird.

5. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist erkennbar, daß die KapVO den Besonderheiten fachspezifischer, studienspezifischer und regionaler Art nicht hinreichend gerecht wird.

Anmerkungen:

- 1) Die Lenkungsgruppe besteht z. Zt. aus folgenden Mitgliedern:
 1. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der ZVS: Pia-zolo, KM Baden-Württemberg;
 2. Stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses: Professor Denninger, Hessisches KM;
 3. Stellvertretenden Vorsitzender des Verwaltungsausschusses: Dr. Schnoor, Ministerium für Wissenschaft und Forschung Nordrhein-Westfalen;
 4. Vorsitzender des Beirats der ZVS: Prof. Scheer, Universität Würzburg;
 5. Stellvertretender Vorsitzender des Beirats: Dr. Fischer-Appelt, Universität Hamburg;
 6. Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz: Professor Roellecke (künftig: Professor Knopp).
- 2) Mitglieder der Sachverständigen-gruppe sind:
 - A) Vertreter der Länder
 1. Kultusministerium Baden-Württemberg: Hecksteden;
 2. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: Dr. Bergmann
 3. Senator für Wissenschaft und Kunst, Bremen: Pagel
 4. Senator für Wissenschaft und Kunst, Berlin: Alex
 5. Behörde für Wissenschaft und Kunst, Hamburg: Dr. Braun;
 6. Hessisches Kultusministerium: Wolf;
 7. Niedersächsisches Kultusministerium: Neizel
 8. Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW: Marquardt;

9. Kultusministerium des Landes Rheinland-Pfalz:
Dr. Großkreutz;
 10. Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung des Saarlandes:
Huber;
 11. Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein: Lützen
 12. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft: Dr. Dieter Swatik;
- B. Sachverständige der Hochschulen:
1. Prof. E. Standop, Würzburg
- Anglistik -
 2. Prof. D. Puppe, Heidelberg,
- Mathematik -
 3. Prof. W. Hardegg, Heidelberg,
- Medizin -
 4. Prof. W. Bihn, Köln
- Wirtschaftswissenschaften -
 5. Prof. H.J. Frank, Flensburg
- Päd. Hochschulen -
 6. DiplIng. J. Uthoff, Frankfurt
- Fachhochschulen -
 7. Dr. Ing. D. Könke, Hannover
- Ingenieurwissenschaft -
 8. Dr. Rotter, Bonn-Bad Godesberg
- Westdeutsche Rekotenzkonferenz-
 9. B. Seeliger, Hamburg, Planungsstab Universität Hamburg-

AUSBAUPLÄNE FÜR DIE GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

Nach dem "Vierten Rahmenplan für den Hochschulbau", der die Jahre 1975 bis 1978 einschließt, soll der Ausbau der Gesamthochschule Paderborn kontinuierlich fortgesetzt werden.

Insgesamt 45. Mill DM wollen danach die Bundes- u. Landesre-

gierung im Jahre 1975 für Erweiterungs- u. Neubauten bereitstellen. Der größte Teil dieser Summe - genau 26,7 Mill. DM - wird für Hochbaumaßnahmen im 1. Bauabschnitt der GH Paderborn verwendet. Daneben werden Ersteinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen aus diesen Geldern finanziert werden.

Bis zum Jahre 1977 sollen alle Baumassnahmen am 1. Bauabschnitt abgeschlossen sein. Nach den Plänen des nordrhein-westfälischen Wissenschaftsministeriums wird dann dieser Bauabschnitt insgesamt 98,97 Mill DM gekostet haben.

Bis 1974 betragen die Mittel, die von der Bundes- u. Landesregierung je zur Hälfte getragen werden, 129,777 Mill. DM für die Gesamthochschule Paderborn lt. einer Statistik des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft. Für die kommenden Jahre sind Ausgaben in Höhe von

39,7 Mill DM für 1976

41,1 Mill DM für 1977

32,7 Mill DM für 1978

vorgesehen. Nähere Angaben für die Verwendung dieser Gelder macht der "Vierte Rahmenplan für den Hochschulbau" noch nicht.